

Aktenzeichen:
30 IK 31/21



Amtsgericht Karlsruhe
INSOLVENZGERICHT

Beschluss

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen von Herrn

- Schuldner -

Verfahrensbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Karlsruhe am 08.10.2021 beschlossen:

1. auf die Erinnerung des Insolvenzverwalters vom 30.09.2021 wird der Beschluss des Gerichts vom 27.09.2021 zur Festsetzung der Vergütung und der Auslagen des Insolvenzverwalters aufgehoben.
2. Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des Insolvenzverwalters Herrn
werden wie folgt festgesetzt:

	Betrag in EUR	Betrag in EUR
Vergütung	1.120,00	
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer	212,80	
Vergütung insgesamt		1.332,80
zu erstattende Auslagen	210,00	
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer	39,90	
Auslagen insgesamt		249,90

Gesamtbetrag Vergütung und Auslagen		1.582,70 in Worten: eintausendfünfhundert zweiundachtzig 70/100
--	--	---

3. Dem Insolvenzverwalter wird gestattet, den Betrag von **1.582,70 EUR** der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Gründe:

Auf den Antrag des Insolvenzverwalters vom 15.09.2021 (Band II AS. 97, 102, 103) hat der zuständige Rechtspfleger mit Beschluss vom 27.09.2021 (Band II AS. 116 - 119) die Vergütung des Insolvenzverwalters antragsgemäß festgesetzt. Auch die Auslagenpauschale gemäß § 8 Abs. 3 InsVV wurde antragsgemäß auf 168,00 EUR (zuzügl. Ust) festgesetzt. Bei den Zustellauslagen hat der Rechtspfleger des Insolvenzgerichts jedoch entgegen dem Antrag des Insolvenzverwalters diese nicht auf 42,00 EUR sondern auf 7,00 EUR zuzügl. 1,33 EUR USt. festgesetzt. Dies wurde damit begründet, dass durch die Neuregelung (des § 4 Abs. 2 Satz 2 InsVV) dem Verwalter zu erstattenden Zustellungsauslagen infolge der entsprechenden Anwendung von Nummer 9002 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes, ein Anspruch auf Auslagenersatz erst ab der 11. Zustellung im Verfahren besteht.

Dieser Beschluss wurde dem Insolvenzverwalter am 28.09.2021 zugestellt (Band II AS. 132).

Mit Schriftsatz vom 30.09.2021 (Band II AS. 133 - 136) hat der Insolvenzverwalter gegen diesen Festsetzungsbeschluss Erinnerung eingelegt, hierbei um antragsgemäße Festsetzung auch der Zustellauslagen gebeten und dies (neben Zitaten aus der jüngeren Kommentierung zu § 4 Abs. 2 InsVV) damit begründet, dass eine Kürzung der Zustellauslagen der Rechtsprechung des BGH seit dem Beschluss vom 21.03.2013, Az. IX ZB 209/10 (= NZI 2013, S. 487) widersprechen würde.

Der Rechtspfleger hat der Erinnerung nicht abgeholfen (Beschluss vom 08.10.2021, Band II AS. 138, 139).

Das Rechtsmittel des Insolvenzverwalters ist als Erinnerung gemäß § 11 Absatz 2 RPfIG zu behandeln, weil gegen den angefochtenen Beschluss die sofortige Beschwerde nicht eröffnet ist, da der Beschwerdewert gemäß § 64 Abs. 3 Satz 2 InsO i.V.m. § 567 Abs. 2 ZPO von 200,00 EUR nicht erreicht wurde.

Die Erinnerung ist zulässig, insbesondere wurde sie fristgemäß eingelegt und auch begründet.

Daher war der angefochtene Beschluss auf die Erinnerung aufzuheben und die Vergütung des Insolvenzverwalters ebenso wie die Auslagen antragsgemäß festzusetzen.

Ob Zustellungsauslagen für den Fall, dass dem Insolvenzverwalter (wie hier) gemäß § 8 Absatz 3 InsO die Zustellungen durch das Insolvenzgericht übertragen wurden, erst ab der 11. Zustellung im Verfahren erstattungsfähig sind, kann vorliegend offen bleiben. Die dafür sprechenden Argumente (einschließlich der Gesetzesbegründung zum neuen § 4 Abs. 2 Satz 2 InsVV) wurden in der angefochtenen Entscheidung angeführt, die gegenteilige Ansicht detailliert in der Erinnerungsschrift dargelegt. Hierauf könnte es jedoch nur ankommen, wenn durch den Insolvenzverwalter im Verfahren 10 Zustellungen oder weniger durchgeführt worden wären. Es ist seit Langem anerkannt, dass im Rahmen von Nummer 9002 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes neben den Gerichtsgebühren bei mehr als 10 Zustellungen die dort normierten Zustellauslagen für sämtliche Zustellungen und nicht nur für diejenigen, welche eine Zahl von 10 Zustellungen übersteigen, zu begleichen sind (vgl. etwa Toussaint, Kostenrecht, 51. Auflage 2021, RandNr. 14 - 18 zu GKG KV 9002; Binz/Dörndorfer/Zimmermann, GKG, FamGKG, JVEG, 5. Auflage 2021, RandNr. 6 zu GKG KV 9002). Auch nach der Rechtsprechung des BGH ist bei Überschreitung des anzunehmenden Grenzwerts der Zuschlag anhand aller vorgenommenen Zustellungen zu bemessen (vgl. BGH, NZI 2007, S. 244 RandNr. 18; NZI 2012, S. 372 RandNrn. 22, 24 und zuletzt BGH NZI 2013, S. 487 RandNr. 24). Das beruht darauf, dass bei allen in Betracht kommenden Tatbeständen ein Zuschlag nur dann in Betracht kommt, wenn die Abweichung vom Normalfall eine Erhöhung der Vergütung rechtfertigt (BGH, NZI 2006, S. 464 RandNr. 24; NZI 2012, S. 372 RandNr. 23). Ist diese Bagatellgrenze überschritten, ist der Zuschlag für die Tätigkeit verdient. Dann kann nicht der Teil der Tätigkeit, der nur einen geringeren Zuschlag gerechtfertigt hätte, unberücksichtigt bleiben. Anderenfalls käme es wieder zu Bagatellzuschlägen. Eine solche Kürzung, die bei allen in Betracht kommenden Zuschlägen vorzunehmen wäre, wäre schon wegen der möglichen Kumulation unzumutbar und mit dem System der Zuschläge nicht zu vereinbaren.

Selbst wenn nun anzunehmen wäre, dass bei 10 oder weniger Zustellungen keine Festsetzung von Zustellauslagen zugunsten des Insolvenzverwalters vorzunehmen wäre, würde dies nicht bedeuten dass bei 11 oder mehr Zustellungen im Verfahren die ersten 10 Zustellungen stets unberücksichtigt zu bleiben hätten.

Daher waren die Zustellauslagen wie beantragt auf 42,00 EUR zuzügl. 7,98 EUR USt. festzusetzen.

Einschließlich der nicht zu beanstandenen Auslagenpauschale nach § 8 Abs. 3 InsVV von 168,00 EUR waren somit die Auslagen insgesamt antragsgemäß auf 210,00 EUR zuzügl. 39,90 EUR

festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Richter am Amtsgericht